

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	42 (1953-1954)
Heft:	1: Festgabe des historischen Vereins des Kantons Bern zum 600. Jahrestag des Eintrittes Berns in den Bund der Eidgenossen
 Artikel:	Die Stellung der ledigen Burger im alten Bern
Autor:	Steiger, Christoph von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-371018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stellung der ledigen Burger im alten Bern

Von

Christoph von Steiger

Bevölkerungspolitisch stand Bern während des Mittelalters im Zeichen des Menschenmangels¹⁾. Ein kleines Häuflein von Stadtbürgern hatte sich im 13. und 14. Jahrhundert dem Druck des umliegenden Adels zu erwehren. Die spätere Expansion brachte wohl Gewinne, aber auch Lasten. So war jeder Wehrfähige in der Stadt willkommen; bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts unterlag die Aufnahme ins Burgerrecht keinen Beschränkungen. Dann aber änderten sich die Dinge. Solange Bern erobernd um sich griff und solange das Eroberte von aussen her bedroht war, hatte es Menschen nötig: Sie waren die Grundlage seiner Kraft. Nun aber, da es darum ging, den gesicherten Besitz verwaltend zu nutzen, schloss sich die Bürgerschaft gegen Aufnahmen neuer Glieder immer enger ab, denn jeder neue Burger vermehrte den Andrang zu Rat und Ämtern, vor allem zu den Landvogteien. Rat und Ämter aber waren die Hauptquelle von Ehre und Wohlstand²⁾. Um 1700 war die fast hermetische Isolierung des bernischen Patriziates zur vollendeten Tat- sache geworden³⁾.

Was aber haben nun die ledigen Burger mit dieser Entwicklung zu tun? Schon einiges, wenn man bedenkt, dass nicht nur Neu- aufnahmen ins Burgerrecht, sondern auch jeder Geburtenüberschuss innerhalb der regimentsfähigen Familien die Zahl der Rats- und Ämterkandidaten notwendigerweise in die Höhe trieb. Das war ein ganz neues Problem.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein hatten Kindersterblichkeit, Pestwellen und Kriege dafür gesorgt, dass die Waage im Gleichgewicht blieb. Jetzt aber verwandelte sich die Bevölkerungsdünne des Mittelalters in den Bevölkerungsüberdruck der Neuzeit⁴⁾. Solche Wandlungen machen sich natürlich nur sehr allmählich bemerkbar, besonders in einer Zeit, da die Statistik noch nicht zum öffent-

1) *Richard Feller*, Geschichte Berns (Bern 1949), 225.

2) *Karl Geiser*, Die Verfassung des alten Bern (Festschrift 1891), 103.

3) *Karl Geiser*, Festschrift, S. 52 ff. — Derselbe, Bern unter dem Regiment des Patriziates (Archiv XXXII), 88 ff. — *Richard Feller*, Geschichte der Schweiz im 17. und 18. Jahrhundert (Zürich 1938), 63. — Derselbe, Das Berner Volk in seiner geschichtlichen Entwicklung (Bern 1920), 12.

4) *Fritz Bürki*, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg (Archiv XXXIV), 9 ff.

lichen Messinstrument geworden ist. So sehen wir denn, dass die bernische Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts nur zögernd und schrittweise der veränderten Lage Rechnung trug; ferner auch, dass ihr Nachgeben an einem ganz bestimmten Punkt Halt machte. Das entsprach ihrem eingewurzelten Konservatismus, der das Hergebrachte zu bewahren trachtete, solange es nur irgend ging.

Die bekannte satyrische Reisebeschreibung «Heutelia» entwirft uns von der Stellung der ledigen Burger in «Rusinopolis» (Bern) folgendes Bild:

«Der Wirt führte uns von da die Stadt zu besehen, unter andrem gingen wir vor einem Haus vorüber, vor welchem ein junger Mann mit dem Mantel stand, der fast noch keinen Bart hatte. Um denselben standen etliche Kinder, die ihn Vater hiessen: Der Tirvingus sagte darauf: Dieser wird ohne Zweifel deren Kinderen Stiefvater sein, dann der Bart noch etwas zu klein scheint, zu so viel Kindern rechter Vater zu sein; der Wirt lachet und sagt, der Mutter Red nach ist er der rechte Vater, allein ist es hie bräuchlich, dass fast die Kinder sich verehelichen, damit sie bald Personen werden, und also desto bälter zu den Regierungsdignitäten gelangen mögen, ja auch sie den Alten vorgezogen werden, wie zu Zeiten des Königs Rehabeam⁵⁾; denn die hier das Oraculum in Antro Sybillae jung angefangen haben in matrimonio zu consulieren⁶⁾ und danach fleissig dem Baccho gastrolatieren⁷⁾, die werden viel eher befördert, als die in Coelibatu auf den Berg Apollinis mit grosser Mühe gestiegen, oder im Campo Martio sich ritterlich gehalten haben⁸⁾, *weil alle Coelibes immer, so qualifiziert als sie seien, aus der Regierung und Regiments-Ämtern augeschlossen werden⁹⁾.*»

Im Jahre 1655 erliess der Grosse Rat folgende Satzung:

«Wiewohl der Verstand und Wissenschaft an keine Anzahl der Jahre gebunden, daher wir auch der Fähigkeit halb, zur Beförderung in grossen Rat, kein Zeit und Alter vorbehalten . . .; so ist doch hierbei unser ausgedrückter Verstand und heitere Erläuterung, dass

5) Siehe 1. Könige 12, 8.

6) d. h. früh in der Ehe Rat suchen, also jung heiraten.

7) d. h. zechen.

8) d. h. sich als Junggesellen in den Künsten oder im Kriegshandwerk hervorgetan haben.

9) «Heutelia», o. O. 1658, § 139, S. 246 f. Die dem Werk als Thema dienende Reise des Verfassers soll 20 Jahre vor der Publikation, also 1638 stattgefunden haben. Vgl. auch *Walter Weigum*, Heutelia (Frauenfeld/Leipzig 1945), 103.

unverheiratete Personen, so noch nicht in Ehestand getreten, nach hergebrachter, alter, auf guten Ursachen und Betrachtungen ge-gründeter Gewohnheit allhier ausgeschlossen seien, und deren kei-ner in grossen Rat genommen werden möge¹⁰⁾.»

Dass damit nichts Neues statuiert wurde, zeigen deutlich die Worte «nach hergebrachter, alter, . . . Gewohnheit». Was die «guten Ursachen und Betrachtungen» betrifft, so gibt uns die rück-schauende Einleitung eines späteren Gesetzes darüber Aufschluss: «Um Vermehrung willen der Burgerschaft» seien die Unverehelichen-ten vom Grossen Rate ausgeschlossen gewesen¹¹⁾. Der Staat erhab also den Gliedern seines Regiments gegenüber die Forderung, dass sie durch die Gründung einer Familie den Fortbestand des Gemein-wesens sicherten. Wer dieser Forderung auswich, dem wurde das politische Mitspracherecht kategorisch verweigert.

Zehn Jahre später, am 28. März 1665, wurde diese Satzung be-stätigt und erneut ins Rote Buch eingetragen¹²⁾. Dass sie aber innerhalb so kurzer Zeit gleich zweimal aufgegriffen wurde, scheint doch anzudeuten, dass der Ausschluss der Ledigen als nicht mehr ganz selbstverständlich galt. An demselben 28. März wurde übrigens auch das Mindestalter für die Wahl in den Grossen Rat auf 25 Jahre festgesetzt, und zwar «damit alle unzeitige Beförderung, durch welche andere Verdienste gehindert werden können, verhütet werde¹³⁾.»

Diese Massnahme zielte ganz deutlich darauf ab, dem Andrang zu den Burgerbesetzungen und damit zu den Ämtern einige Schran-ken aufzuerlegen. Eine neue Art des politischen Denkens klopft da vernehmlich an.

Es vergingen nur 17 Jahre, bis die Frage der ledigen Burger er-neut in den Traktanden erschien. Die bekannte «Grosse Standes-kommission» schrieb darüber in ihrem Gutachten von 1682 fol-gendes:

«Es sollen aber *ausgeschlossen sein* und nicht mögen in den Stand gelangen (d. h. nicht in den Rat der 200 wählbar sein): . . . Alle Unverehelichten, jedoch vorbehalten, wenn einer vortrefflicher Qualitäten halber dem Stand sonderbar nützlich und anständig

10) Rotes Buch Nr. 5 im Staatsarchiv Bern, 9.

11) R. B. Nr. 14, 91.

12) R. B. Nr. 5, 13. — A. von Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. IV, 391.

13) R. B. Nr. 6, 11 f.

wäre. In solchem Fall solle derselbe dennoch 30 Jahre völlig erreicht haben und gleichwohl *zu keinem Amt* sondern einfältig zu den Consiliis und Votis in den Cammern gelangen mögen, so lange er also *unverehelicht* bleibt¹⁴⁾.»

In den Verhandlungen über dieses Gutachten meldeten sich dann am 10. Januar 1683 die Betroffenen selbst zum Wort. Sie reichten ein ausführliches «*Memoriale der ledigen Bürger*» ein, welches seines mannigfaltigen Interesses wegen hier in seinen wesentlichen Teilen wiedergegeben sei:

«Weilen eine gnädige Obrigkeit aus väterlicher Vorsorge für gut und nötig erachtet, Euch mHH. dahin zu ordnen, alle Mittel und Wege zu . . . des Standes und gemeinen Besten des Vaterlandes zu ergreifen und vorzuschlagen, als haben wir unserer Pflicht und Schuldigkeit zu sein erachtet, denselben in allem Respekt und Gehorsam vorzutragen, dass das Gesetz, kraft dessen die ledige Mannschaft aus dem Stand geschlossen eine der grössten Hinderungen ihren hochloblichen Zwecks seie; Weilen fürnehmlich dahin zu sehen, dass, als dieses Gesetz gestiftet, zugleich auch mit demselbigen ein jeder Burger verpflichtet und verbunden worden, ein eigen Säss- und Wohnhaus in der Stadt zu haben¹⁵⁾, damit die Burgerschaft, so damals in geringer Anzahl hin und wieder auf dem Land wohnte in Aufnehmen gebracht würde, alles zu dem Ende, ihren Nachbarn, mit welchen sie in Krieg begriffen, desto besser und kräftiger zu widerstehen.

Weilen aber nun der Stand durch Gottes Gnade seinen vollkommenen Zweck erreicht und inskünftig nur Ungelegenheit und Nachteil daraus zu erwarten, also erachten wir (nach der allgemeinen politischen Regel: *Ubi cessat legis ratio, ibi etiam essat ipsa lex*) hochnötig zu sein, solches Gesetz aufzuheben und zu dämpfen, durch nachfolgende Gründe:

1. Weilen durch selbiges die Zahl der Burgerschaft solcher-gestalten zugenommen und vermehrt worden, dass es allbereits unmöglich zu sein scheint, ihrer einigen Ziel und Zweck, vom Stande zu leben¹⁶⁾, erreichen zu können.

14) *Responda Prudentum I.* im Staatsarchiv Bern, 297 f.

15) Damit ist wohl die Satzung vom Hohen Donnerstag 1529 gemeint. (R. B. Nr. 1, fol. 10/11). Sie schreibt jedoch nur Hausbesitz in der Stadt, nicht aber Verheiratung vor. Vgl. auch *Geiser, Festschrift*, 97 f.

16) d. h. von den Beamtungen.

2. Es verhindert auch mächtig den Weg zur Erfahrenheit und Tugend, indem, wenn man in das Alter, da man am meisten den Wissenschaften und Künsten obliegen sollte, gekommen, alsdann gezwungen ist, nach Hause zu reisen und zu heiraten, wenn man nicht sein Glück im Vaterland verscherzen und in Wind schlagen will¹⁷⁾. Daher dann erfolgen wird, dass wir inskünftig sehr wenig erfahrene und wohl versuchte Leute haben werden, die fürnehmste und schwerste Dienste des Standes mit Ehr und Ruhm zu verwaltten, weilen diese faculteten nicht doch möglich im Lande zu erlernen, und ohne das dieses Gesetz uns den Weg zur praxim bestimmt.

3. Ihr GnH, würden auch viel dadurch ersparen, indem dass die Ledigen den Stand nicht beschweren noch in dessen Unkosten sein würden, ob sie gleich in den Stand erhoben, würden sie dennoch nicht unterlassen, ihr Heil und fortun weiters in fremden Landen fortzusetzen, und nicht eher nach Hause kommen, bis sie erfahrene und wohlversuchte Leute wären.

4. Es bezeuget die Erfahrung, dass das allzufrühzeitige Heiraten weiche Gemüter zeugt, und bisweilen auch aus Mangel an Conduite übel ausgeschlagen und geraten.

.....

7. Es scheint, als wenn dieses Gesetz alle Mittel und Wege weise, den Stand zu beschweren, weilen gewiss ist, dass, wenn die Haushaltungen zunehmen, es unmöglich von gewohnten Ehesteuern zu leben, und also gezwungen ist Schulden zu machen, bis der Stand sich ihrer erbarmt, und die, so das Unglück haben nicht in Stand zu kommen¹⁸⁾, sind ruiniert und verdorben, wo sie nicht mit sattsamen Gütern versehen, und also für lange Zeit der Hoffnung, in Charges und Ehrenaemter zu kommen, beraubt, welches dann leichtlich Verzweiflung erwecken könnte.

8. Es ist bekannt, dass die Not der Corruption sehr unterworfen, dann es ein leicht Ding ist, einen armen und in Not stehenden Menschen zu bestechen und auf die Seite zu bringen.

9. Dies Gesetz ist allerorten in der Eidgenossenschaft, da es eingeführt war, gestürzet, und bei allen Ständen bei dieser grossen Welt verachtet worden; so werden auch die Ledigen auf dem ganzen Erdboden in Ehrenämter gelassen, als einzig und allein in dieser Republica nicht.

17) d. h. wenn man nicht die Burgersbesetzungen verpassen will.

18) «in Stand kommen» heisst, in den Rat der Zweihundert gewählt werden.

10. Es ist auch bekannt, dass aller Orten, insonderheit im Kriege die Ledigen den andern vorgezogen werden, als welche in der Not und occasion beherzter und von besserer Execution sind, auch keinen andern Zweck als Ehr und die gemeine Wohlfahrt haben.

11. Der Grund von Versicherung der Treue der Verheirateten ist nicht fest und kräftig, insbesonderheit weilen man im Stande selber militär charge den Ledigen vertraut, welche gefährlicher und von grösserer Wichtigkeit zu sein scheinen. Es ist auch gewiss, dass ein ehrlicher Mann ehrlich ist und verbleibt, ob er gleich geheiratet oder nicht; zudem wer gute Freunde im Stande und Lande hat ist versichert genug; Item die Obrigkeit hat ungemessen Gewalt zu strafen.

12. Der Einwurf, dass die Hurerei dadurch überhand nehmen würde, kann gleichfalls wohl beantwortet werden, weilen die Erfahrung und Chorgerichtsmanuale das Gegenteil erweisen, indem leider mehr doppelte als einzelne Fehler zu finden; Zudem so ist bekannt, dass die so dem Laster ergeben, kaum davon lassen, ob sie gleich geheiratet oder nicht; es hat auch eine Hohe Obrigkeit durch das Gesetz der privation der Ehren genugsam Vorsehung getan¹⁹⁾. Würden auch auf diese Art nur der Übertreter, und nicht Weib und Kind (als welche unschuldig) gestraft werden.

13. Weiters dass sich alsdann niemand verheiraten würde kann gleichfalls nicht daraus erfolgen, da der, so Lust dazu hat, es desentwegen nicht unterlassen wird, gleich wie in allen andern Ländern auch geschieht; zudem, wenn es so sein müsste, könnte leichtlich gestiftet werden, dass kein Unverheirateter ein Amt oder verdienstlich Charge betreten könnte.

14. Es geht unser Begehrungen auch nicht dahin, allen Ledigen ohne Unterschied den Weg in Stand zu bahnen und zu öffnen, sondern allein denen (wes Standes und Condition sie wären) so durch Tugend und Meriten fähig und capable erkannt sind, und das von dreissig Jahren und darüber²⁰⁾ . . . »

Dieses Memorial wirft ein sehr deutliches Licht auf den Gang der Entwicklung, wie wir sie eingangs unserer Betrachtungen umrissen haben. Es machte auf den Grossen Rat einen derartigen Eindruck, dass er die Bestimmungen über die Wählbarkeit an demselben 10. Januar 1683 festlegte wie folgt:

19) Umgang mit Dirnen wurde durch Ausschluss aus Rat und Ämtern bestraft.

20) *Responsa Prudentum I.*, 326 ff.

«Dass von dem Regiment ausgeschlossen sein sollen:

Alle *Unverehelichte*, die ihr dreissigstes Jahr Alters nicht auch würklich erfüllt und hingelegt haben werden; die aber so darüber auss sein und ein mehreres Alter auf sich haben werden, wan sie im übrigen ehrlich und qualifizierte Regimentsfähige Burgerssöhne sein werden, mögen zwar *vorgeschlagen und in den Grossen Rat befördert*, auch zu den Consiliis und Votis, in den Kriegsrat, Chorgericht, Teutsch- und Welsch Appellationskammer, auch an den Stadt- und Waisengericht, und in Commissionen, Consultationen und dergleichen gebraucht werden, aber zu *keinen usseren oder inneren Aemtern oder Verwaltungen und auch in den kleinen Rat nicht vorgeschlagen werden*²¹⁾.»

Damit hatten die Ledigen einen bedeutenden, wenn auch nicht den vollen Sieg errungen: Dass ihr Mindestalter um fünf Jahre höher war als dasjenige der Verheirateten fiel nicht ins Gewicht; wohl aber die bittere Tatsache des Ausschlusses von den Ämtern. Besass also ein junger Burger kein genügend grosses eigenes Vermögen, so musste er eben doch heiraten, um sich durch die Bedienung eines Amtes (meist einer Landvogtei) den Lebensunterhalt verschaffen zu können. Das «Gutachten wegen besserer Einrichtung der Getreids Oeconomey» von 1687 klagt denn auch immer noch über die «gezwungenen frühzeitigen Ehen» als Ursache der wirtschaftlichen Misere²²⁾.

Anderseits scheint der Beschluss vom 10. Januar 1683 nicht unbestritten gewesen zu sein: Er musste am 5. April 1689 hochobrigkeitlich bestätigt werden, da er «nachwärts in Zweifel gezogen, und von etlichen dahin verstanden werden wollen, als sollte derselbe für keinen sicheren Schluss zu halten sein²³⁾.»

Die Überfüllung der Burgerschaft wurde gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr zum akuten Problem:

«Weilen durch Gottes Gnade die Zahl unserer Burgeren, die in den Grossen Rat zu gelangen das Recht haben, so stark gewachsen, dass bei denen vorstehenden Burgerbesatzungen schwerlich der halbige Teil . . . promoviert werden könnten », erhöhten Räte und Burger am 11. März 1691 das Mindestalter für Verheiratete auf 30 Jahre, für Unverheiratete auf 35 Jahre, «damit gemeiner Burger-

21) Ratsmanual 197, 17.

22) Responsa Prudentum I., 61.

23) Polizeibuch 8, 677 f.

schaft gebührende Rechnung getragen und die Billigkeit beobachtet werde²⁴⁾.»

Grundsätzlich änderte dies an der Stellung der Ledigen nichts. Nach wie vor standen sie unter Heiratszwang, wenn sie auf Ämter gelangen wollten. Gegen diese schwerwiegende Benachteiligung richtete sich denn auch bald ein neuer Vorstoss. Am 4. April 1701 fiel im Kollegium der Räte und Sechzehner bei Beratung der Revision des Roten Buches das folgende Votum:

«Aus Anlass der Ordnung, dass die 35jährigen Ledigen in grossen Rat gelangen mögen, ist auch zur Frag kommen, ob nicht nachzugeben, dass die Ledigen gleich den andern auf Aemter gelangen mögen, als *da auch dem vielen Heiraten und folglich anwachsenden vielen Burgerschaft etwelcher massen gesteuert*, die Häuser geäufnet oder mehrers erhalten, und vielleicht auch den harten Pressuren auf den Aemtern abgeholfen würde²⁵⁾.»

Dabei ist wichtig, festzuhalten, dass hier nicht etwa die Stimme eines jungen ledigen Burgers in eigener Sache laut wird; denn Räten und Sechzehnern gehörte laut Tradition und Verfassung nur die Generation der Familienväter bestandenen Alters an. Es muss also die bewusste Idee angenommen werden, durch planmässige Förderung des Junggesellentums die Zahl der Familien und damit die Geburtenziffer zu senken. Nichts könnte deutlicher zeigen, wie sehr sich die Zeiten gewandelt hatten, in welchem Masse die Nutzniessung an Stelle des expansiven Existenzkampfes getreten war. Die Parole lautete nicht mehr: «Möglichst viel Wehrfähige!», sondern: «Möglichst wenig Teilhaber!»

Immerhin: Der zitierte Vorschlag verstieß mit allen seinen Konsequenzen nun doch zu sehr gegen das Hergebrachte, als dass er Gehör hätte finden können. Die begutachtende Kommission wies ihn zurück²⁶⁾; jedoch wurden die Ledigen den Verheirateten bezüglich des Mindestalters gleichgestellt. Die unverheirateten Burger konnten nun auch im Alter von 30 Jahren in den Grossen Rat gewählt werden, waren aber von allen inneren und äusseren Ämtern sowie vom Kleinen Rat ausgeschlossen. Diese Fassung wurde am 30. April 1703 in das neue Rote Buch eingetragen und blieb bis zum Untergang des alten Bern in Kraft²⁷⁾. Man gestand also den Jung-

24) Polizeibuch 8, 794 f. Tillier IV., 332 f.

25) Ratsmanual 2, 296.

26) Ratsmanual 2, 402.

27) Ratsmanual 11, 483. R. B. Nr. 14, 91 ff.

gesellen das Mitspracherecht zu, hielt sie jedoch von der Teilhaberschaft am Staatseinkommen fern. Die Opposition dagegen verstummte aber nicht: Eine der zahlreichen Denkschriften, welche die Diskussion um die Einführung der Losordnung von 1710 hervorbrachte, wirft erneut das Ledigenproblem auf. Sie äussert darüber unter anderem folgendes:

«... Vergebens spannet man seine Sinne auf palliatische und Scheinmittel, dem leidigen Geläuf und Drang vorzubiegen, auch des Stands *beneficia* flüssiger und gangbar zu machen, wenn man hingegen denen Ursach des Geläufs und Drangs nicht abhelfen tut. Hier könnte man sich in ein weites Feld lassen... Allein man restriktiert sich auf *das Kapitel des notwendigen Weibens*.

Es hat die Politik unserer Älteren *aus dem Ehestand ein Notwerk gemacht*, und dazumalen war es gut *wegen geringer Anzahl der Bürgerschaft*; die Ursache aber dieser Politik, weilen sie aufgehört, so wird auch weislich gehandelt sein, wenn das in Gottes Wort freigesetzte Weiben, nicht länger ein Notwerk bleibt, damit man zu Ämtern gelangen möge; Dieses haben Ihr GnH. wohl begriffen, da sie die unverheirateten Dreissigjährigen... *eligibles* gemacht zum Grossen Rat. Aber unbegreiflich ist, warum ihnen die Ämter und *beneficia* abgeschnitten sein sollen; warum der Zweck, so man in Admittierung der Ledigen abgesehen hat, durch die ihnen abgestreckten Ämter frucht- und kraftlos werden soll...

Aussert Bern ist keine zivilische Societät zu finden, welche das Heiraten zu einer Regierungstugend mache, da doch nicht zu vermessen, dass die Ehrbarkeit in unserem Stande (Bern) allein verschlossen sei...

Schliesset also gegenwärtiges Expedient, dass... nicht zwar sowohl für uns als für unsere Nachkommenschaft tunlich, dienstlich und erspriesslich sein werde, wenn sich eine hohe Obrigkeit entschliessen wird, die Unverheirateten sowohl als die Übrigen ihrer Benefizien Genoss und teilhaftig zu machen²⁸⁾.»

Die Argumentation bringt sachlich nichts Neues. Überzeugend weist sie jedoch darauf hin, wie unlogisch es sei, die Ledigen zwar ratsfähig, nicht aber ämterfähig zu machen. Mit den Waffen des Rationalismus — wir sind ins Jahrhundert der Aufklärung getreten! — wird hier die bernische Traditionstreue angegriffen. Der Erfolg blieb aus. Die Vorstellung, dass die Zulassung der Jung-

²⁸⁾ *Mss. Hist. Helv. XI. 12 (1a), Burgerbibliothek Bern.*

gesellen zu den Ämtern mit der Zeit eine Abnahme des Andranges bewirken könnte, war offenbar zu abstrakt, um durchschlagen zu können.

Immerhin erleichterte man die Lage der Ledigen durch eine Bestimmung vom 1. März 1715, wonach «der ledigen, nachwärts verheirateten Standspersonen Ämterfähigkeit gleich den übrigen Verheelichten von der Zeit an, da sie in den Stand gelangen, angehen solle»²⁹⁾. Ein lediger Grossrat musste also nicht noch vom Zeitpunkt seiner Verheiratung an die vorgeschriebene Wartezeit von vier Jahren absitzen, bevor er auf ein Amt kandidieren konnte; diese Frist lief nun vielmehr für alle von der Wahl an. Dennoch erscheint das Thema im folgenden Jahr noch einmal in den Ratsmanualen:

«Vor MngH. Räten und Sechzehnern sei ein Memoriale eingeben worden, dahin zweckend, dass aus darin enthaltenen Gründen die unverheelichten oder ledigen Standsglieder, gleich den verheirateten, zu Ämtern zu gelangen die Fähigkeit erteilt werden möchte; wie aber *das Begehren einerseits wider das Rote Buch streitet*, anderseits dann in Conformität des proemii gedeuteten Roten Buchs mit zweien Dritteln Stimmen abgeändert und abgemehret werden müsste, als haben MngH. R. u. XVI, mit diesörtiger Consultation nicht voreilen, sondern Ihn MnhgH. Consul hiedurch freundlich an-sinnen wollen, das Begehren vor den höchsten Gewalt langen und allda erfahren zu lassen, ob man Attention auf dieses Memorial machen solle, denzumal aber nicht nur dieses Memorial, sondern auch die Satzung Roten Buchs ablesen zu lassen, da zum Bericht dienet, dass obiges Memorial zu Erschauung MrgH. der Burger in die Kanzlei gelegt worden³⁰⁾.»

Die Sache scheint jedoch im Sande verlaufen zu sein, da sie nicht weiter erwähnt wird. Auch das genannte Memorial ist leider nicht mehr zu finden.

Fassen wir zusammen: Unter dem Druck des zunehmenden Andrangs zu den Ämtern sah sich der bernische Staat gezwungen, einige Forderungen aufzugeben, die seine Kampfzeit an die Standesglieder gestellt hatte. Er konnte sich dies angesichts seiner gesicherten Stärke auch leisten. Trotzdem hielten die Konzessionen an die neue Zeit ein gesundes Mass inne, das nicht überschritten wurde — ein Mass übrigens, das nach heutigen Begriffen immer noch spartanisch streng anmutet.

29) Polizeibuch 10, 338 f.

30) Ratsmanual 67, 239.

Von «Zerfallserscheinungen» können wir hier jedenfalls nicht sprechen. Solche gab es im Bern des 18. Jahrhunderts ja zweifellos, aber sie lagen nicht auf dem Gebiet der Ämterverwaltung. Bedenken wir doch: Wäre es denn nicht möglich gewesen, einfach mehr Ämter zu schaffen und dafür auch aus jedem mehr Einkünfte herauszupressen? Dies geschah aber in keinem nennenswerten Masse; im Gegenteil wurden die Amtsinhaber scharf überwacht, und das Volk blieb im «goldenen Zeitalter» von Steuern weitgehend verschont. Solches Verantwortungsbewusstsein sicherte Bern damals in ganz Europa den Ruf eines Musterstaates³¹⁾.

³¹⁾ *Richard Feller, Berner Volk, 12 f.*

